

INDUSTRIE- UND HANDELSVEREIN DER REGION FRAUENFELD

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

11. Der Industrie- und Handelsverein der Region Frauenfeld ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB, mit Sitz in Frauenfeld. Er wurde am 31. Mai 1920 als Industrie-Verein Frauenfeld gegründet.
12. Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Industriefirmen der Region Frauenfeld.
13. Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:
 131. Förderung des Wirtschaftsverständnisses in Gesellschaft und Politik.
 132. Vertretung der wirtschaftlichen Interessen auf regionalpolitischer Ebene.
 133. Erfahrungsaustausch und Bekanntgabe von Empfehlungen und Richtlinien.
 134. Aufrechterhaltung und Förderung der betrieblichen Solidarität.
 135. Pflege der persönlichen Beziehungen unter den Mitgliedern bei den Vereinsveranstaltungen.
 136. Informationsleistungen für die Mitglieder und gegebenenfalls für die Öffentlichkeit.
 137. Förderung der Lehrlingsausbildung.
14. Der Industrie- und Handelsverein der Region Frauenfeld ist Kollektivmitglied der Industrie- und Handelskammer Thurgau.

2. Mitglieder

21. Jedes Produktions-, Handels-, Transport- und Bauunternehmen, das sein Domizil in der Region Frauenfeld ausweist, einen guten Ruf besitzt und über einen Personalbestand von mindestens fünfzehn Mitarbeitern verfügt oder einen Produktionsumsatz von mindestens drei Millionen Schweizerfranken erwirtschaftet, kann Mitglied des Industrie- und Handelsvereins der Region Frauenfeld werden. In der Regel sollen die Mitglieder auch der Industrie- und Handelskammer Thurgau angehören.
22. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme einen einmaligen Beitrag in der Höhe von zwei Jahresbeiträgen zu entrichten.
23. Der jährliche Beitrag wird für jedes Jahr durch die Generalversammlung bestimmt.

24. Die Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
25. Die Mitgliedschaft erlischt durch die Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung. Mitglieder, die die Vereinsinteressen offensichtlich verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch an den Verein.
26. Gegen die Ablehnung eines Aufnahme gesuches oder den Ausschluss eines Mitgliedes steht den Betroffenen das Recht zu, innert Monatsfrist beim Präsidenten Rekurs zuhanden der Generalversammlung zu ergreifen.
27. Mit dem Eintritt und der Bezahlung des Eintrittsbeitrages anerkennt jedes Mitglied die Vereinsstatuten.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Fachkommission und die Rechnungsrevisoren.

4. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

41. Sie besitzt die folgenden Kompetenzen:
 411. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
 412. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren sowie eines Ersatzmannes als Rechnungsrevisor.
 413. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
 414. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 415. Revision der Vereinsstatuten.
 416. Auflösung des Vereins.
42. Die ordentliche Generalversammlung ist in der Regel drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, einzuberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Veranlassung des Vorstandes statt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche verlangen.
43. Die Generalversammlung nimmt Wahlen und Abstimmungen normalerweise offen vor. Die geheime Stimmabgabe kann vom Vorstand oder von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
44. Für alle Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
45. Jede Mitgliedsfirma besitzt eine Stimme.

46. Anträge auf Abänderung der Statuten müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

5. Der Vorstand

51. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern; dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und ein bis drei Beisitzern. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
52. Der Vorstand ist das geschäftsleitende, vorberatende und ausführende Organ des Vereins. Er beschliesst über alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.
53. Bei Abstimmungen, die eine Stimmgleichheit ergeben, zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

6. Auflösung des Vereins

61. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dieselbe beantragen. Ein solcher Antrag zuhanden der ordentlichen Generalversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Schluss des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.
62. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn ein Antrag gemäss Artikel 61 vorliegt und die Auflösung als Traktandum der ordentlichen Generalversammlung in der Einladung erwähnt wurde. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitgliedfirmen. Die ordentliche Generalversammlung bestimmt die Art und Weise der Liquidation des Vereins.

Die Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Februar 2002 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 17. Februar 1995.

Der Präsident:

U. Lüdi

Der Aktuar:

T. Gamper